

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

### **Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Übach-Palenberg.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung, öffentlicher Einrichtungen und Gewerbebetriebe auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg mit Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme, die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen. Zu diesen Anlagen zählen auch Blockheizkraftwerke, regenerative Energieerzeugungsanlagen sowie Straßenbeleuchtungsanlagen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000.
2. Davon haben übernommen:
  - die Stadt Übach-Palenberg  
eine Stammeinlage von **74.900,00 €**
  - die enwor – energie & wasser vor ort GmbH  
eine Stammeinlage von **25.100,00 €**
3. Kein Gesellschafter ist über seine Gesellschaftseinlage hinaus zu weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das 1. Geschäftsjahr endet als Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12. nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2026 die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

5. Wird die Gesellschaft gekündigt, so scheidet der Kündigende am Ende der Frist aus der unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden Gesellschaft aus.
6. Diese hat spätestens sechs Monate vor Fristablauf durch Beschluss festzulegen, wer den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen hat oder ob der Anteil mit Ablauf der Frist als eingezogen gilt; im ersteren Fall ist der kündigende Gesellschafter zur sofortigen Abtretung seines Anteils verpflichtet.
7. Kündigt ein Gesellschafter nach Absatz 4, so sind die verbleibenden Gesellschafter jeweils berechtigt, die Gesellschaft fortzuführen oder auch mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
8. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

## **§5**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Übach-Palenberg.

## **§ 6**

### **Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung
- b. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von der Stadt Übach-Palenberg gestellt und ein Geschäftsführer wird von der enwor – energie & wasser vor ort GmbH gestellt.
2. Die Gesellschaft wird von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem von ihnen zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer abweichend hiervon durch formlosen Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (2. Alternative) befreit.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
5. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## § 8

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Die Gesellschafterversammlung ist in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht durch das Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Geschäftsführung der Gesellschaft begründet ist.
3. Die Stadt Übach-Palenberg entsendet den Bürgermeister sowie bis zu fünf weitere Vertreter der Stadt Übach-Palenberg, die durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg zu bestimmen sind, in die Gesellschafterversammlung. Die enwor, energie & wasser vor ort GmbH entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters kann nur einheitlich ausgeübt werden. Jeder Gesellschafter bestimmt hierzu einen Stimmrechtsführer. Stimmrechtsführer der Stadt Übach-Palenberg ist der Bürgermeister. An die Stelle des Bürgermeisters tritt im Verhinderungsfall der Allgemeine Vertreter.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, im Verhinderungsfall sein Allgemeiner Vertreter.
5. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazu gehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 2 Wochen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist auch unter Verzicht auf alle Fristen und Formvorschriften möglich, wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind.
6. Gesellschafterbeschlüsse können unter Verzicht auf Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung oder dem Inhalt des zu fassenden Beschlusses widerspricht. Ein telefonischer Beschluss be-

darf der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, die innerhalb des folgenden Werktages der Geschäftsführung der Gesellschaft vorliegen muss.

7. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung kann unter Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder einzelne Geschäftsführer und jeder einzelne Gesellschafter hat das Recht zur Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Für die Einladung gilt Abs. 4 entsprechend.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Dies ist der Fall, wenn von jedem Gesellschafter mindestens die Stimmrechtsführer gemäß Abs. 3 anwesend sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen durch Einschreiben mit Rückschein mit mindestens achttägiger Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
9. Über jede Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut enthalten muss und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist von der Einhaltung dieser Bestimmung jedoch unabhängig.
10. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Niederschrift gemäß vorstehendem Absatz Nr. 9.
11. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals ge-

fasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme. Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

12. Die Gesellschafter sind, soweit gesetzlich zulässig, abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG für Beschlussfassungen, die die Vornahme von Rechtsgeschäften betreffen, stimmberechtigt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - b. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - d. Feststellung des von den Geschäftsführern jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
  - e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Zustimmung zur Geschäftsordnung,
  - g. Erteilung und Entziehung von Prokuren,
  - h. Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
  - i. Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
  - j. Entlastung der Geschäftsführung,
  - k. Abschluss, Abänderung oder Kündigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer,
2. Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 € übersteigt,
- b. Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, deren Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
- c. Abschluss, Änderung und Beendigung wesentlicher Verträge wie Betriebsführungsverträge, Wasserlieferverträge, Instandhaltungsverträge sowie Verträge, deren Laufzeit 24 Monate oder deren Wert 100.000 € übersteigen, hiervon ausgenommen sind Verträge des laufenden Geschäftsverkehrs, also z.B. die Verträge mit den Kunden,
- d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft, einer dem Gesellschafter nahestehenden Person(z.B. Ratsmitglieder, Mitarbeiter) oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG, soweit die Entscheidung hierüber nicht bereits der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach lit. c bedarf,
- e. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen im Einzelfall, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
- f. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Erlass von Forderungen, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
- g. Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt,
- h. Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
- i. Anstellung von Angestellten und Arbeitern, sofern für sie keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind oder keine Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.

Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan enthalten ist, entfällt eine Einzelgenehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Die Zustimmung ist vor Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch unter Abkürzung der Ladungsfrist nach § 8 Abs. 6 nicht möglich ist. In diesem Fall dürfen die Geschäftsführer mit Einverständnis des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder bei dessen Nichterreichbarkeit seines Stellvertreters selbständig handeln. In der nächsten Gesellschafterversammlung sind die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit ihrer vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2., § 7 Abs. 2 und 4 und § 14 Abs. 1 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. Ausgenommen vom qualifizierten Mehrheitsquorum ist der Neuabschluss eines bis dahin mit einem Gesellschafter vereinbarten Betriebsführungsvertrages oder Wasserlieferungsvertrages, soweit ein solcher vom Gesellschafter gekündigt wird. Ausgenommen von dieser Regelung ist ebenfalls eine außerordentliche Kündigung des Betriebsführungs- und Wasserlieferungsvertrags während der Vertragslaufzeit. Beschlüsse nach Abs. 2 und § 7 Abs. 2 und 4 bedürfen nur der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, soweit sie Wirkung erst zum oder nach Ende des Wasserkonzessionsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Stadt, also frühestens zum 31.12.2046 entfalten.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan**

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (einschließlich Investitionsplan) sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass die Gesell-

schafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Ergebnisplanung zugrunde zu legen.

2. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist eine Fortschreibung vorzunehmen und zu beschließen.
3. Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW zu führen.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht der Gesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Aufstellung von dem von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Abschlussprüfung erfolgt nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Nach Prüfung obliegt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses.
3. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunalgesellschaftern und deren Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz NRW sowie gemäß §§ 103, 112 GO NRW, § 53 KrO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befug-

nisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Insbesondere ist den Gesellschaftern Auskunft bzw. Einsicht zu gewähren, soweit dies für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses erforderlich ist. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen untereinander hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch ein Rechnungsprüfungsamt ab.

5. Gemeinden als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter bedienen sich zur Wahrung ihrer Rechte ihrer jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Diese tragen dafür Sorge, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen aus der Gemeindeordnung (GO NRW) erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für die Anzeigenpflicht nach § 115 GO NW.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Neben den handelsrechtlichen sind auch die kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 c) GO NW) zu beachten.

## **§ 12**

### **Gewinnausschüttung, Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des gesamten Jahresüberschusses, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Ausschüttungen sind den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach Beschluss über die Ausschüttung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt einen anderen Zeitpunkt. Ausgeschüttete Beträge werden auf die Gesellschafter im Verhältnis der Nominalbeträge ihrer Stammeinlagen verteilt.
2. Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Geschäftsführung der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen

Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die aus anderen Gründen steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung ein Anspruch auf Rückerstattung des gewährten Vorteils sowie der sich aus der Vorteilsgewährung und deren Rückabwicklung ergebenden Steuern und steuerlichen Nebenleistungen. Dieser Erstattungsanspruch richtet sich (unbeschadet etwaiger Ansprüche gegen einen begünstigten Dritten) stets gegen den Gesellschafter (oder ehemaligen Gesellschafter), der durch die Vorteilszuwendung entweder selbst begünstigt wurde oder dem der begünstigte Dritte nahe steht.
4. Ob und in welcher Höhe eine Vorteilsgewährung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 gewährt worden ist, steht mit der Rechtsfolge des Abs. 3 spätestens nach einer bestandskräftigen Feststellung der Finanzbehörde mit Wirkung für die Beteiligten fest.
5. Rückerstattungsansprüche gemäß Absatz 3. bzw. sonstige Ansprüche gegenüber einem Gesellschafter aufgrund einer Vorteilsgewährung gemäß den Absätzen 2. bis 4. sind ausgeschlossen, wenn die Vorteilsgewährung auf Grundlage des zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter enwor – energie und wasser vor ort GmbH bestehenden Betriebsführungsvertrags, Wasserlieferungsvertrags und/oder Kaufvertrags über die Übertragung des Wassernetzes erfolgt ist. Gleiches gilt bei Vorteilsgewährungen in Zusammenhang mit sonstigen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, sofern die Gesellschafter zuvor einstimmig dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zugestimmt haben. Dieser Absatz 5. gilt nicht, soweit ein Ausschluss von Rückerstattungsansprüchen gesetzlich unzulässig ist, insbesondere bei einem Verstoß gegen § 30 GmbHG.
6. Sofern eine Vorteilsgewährung, hinsichtlich derer gemäß Absatz 5. Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen sind, zu Steuerbelastungen auf Ebene der Gesellschaft führt, ist der empfangende Gesellschafter zum Ausgleich dieser Steuerbelastungen verpflichtet, wenn und soweit ihm durch die Vorteilsgewährung Steuervorteile erwachsen, bspw. aus einer steuerlichen Umqualifizierung von Einkünften. Die Gesellschaft und der empfangende Gesellschafter

werden, soweit möglich, darüber hinaus für die Zukunft für das beanstandete Geschäft eine Gestaltung herbeiführen, die unter Wahrung bzw. Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten steuerlich nicht zu beanstanden ist.

## **§ 13**

### **Landesgleichstellungsgesetz, Transparenzgesetz**

1. Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.
2. Die Gesellschaft weist – soweit gesetzlich zulässig – im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Ausgaben gemäß der § 65 Abs. 1 Nr. 5, § 65a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechend dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus.

## **§ 14**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder Teile von diesem bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, so hat er diesen zunächst dem anderen Gesellschafter unter Nennung eines konkreten Angebotspreises schriftlich zum Vorerwerb anzubieten und der Gesellschaft seine Verfügungsabsicht mitzuteilen.
3. Die übrigen Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zum Erwerb des Geschäftsanteiles berechtigt. Die Bereitschaft zur Ausübung des Erwerbsrechtes ist dem verfügungswilligen Gesell-

schafter und der Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz Nr. 2 schriftlich anzuzeigen. Übt ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht aus, so geht dieses auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen über.

4. Ist der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern in vorbezeichneter Weise zum Erwerb angeboten worden und wird der Angebotspreis von keinem der übrigen Gesellschafter akzeptiert, so wird der Angebotspreis durch eine von allen übrigen Gesellschaftern einvernehmlich zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgelegt. Maßgeblich ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils, der auf Basis eines anerkannten Berechnungsverfahrens zu ermitteln ist.
5. Der verfügbare Gesellschafter kann den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Angebotspreis akzeptieren oder muss von der Verfügung insgesamt Abstand nehmen.
6. Lehnen die übrigen Gesellschafter den Erwerb des Geschäftsanteils zu dem von dem verfügbaren Gesellschafter genannten Angebotspreis oder zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Preis ab, ist der verfügbare Gesellschafter berechtigt, in Bezug auf einen Dritten zu dem vorgenannten Angebots- bzw. Kaufpreis über den Geschäftsanteil zu verfügen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei der Verfügung über Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter in Bezug auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, an dem kein Dritter beteiligt ist, vornimmt.

## **§ 15**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist aufzulösen, sobald die Gesellschafter dies einstimmig beschließen.

2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Benennung und Abberufung der Liquidatoren. Bei Liquidation der Gesellschaft wird das Vermögen unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
3. Ist nur ein Liquidator bestimmt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Liquidatoren bestimmt, wird die Gesellschaft von allen Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Liquidator abweichend hiervon durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Die Gesellschafterversammlung kann einen Liquidator durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und des Gerichtes für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 €.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen.
3. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst gerecht wird.